

V e r o r d n u n g, die Abnahme des Erbhuldigungseides betreffend.

Nachdem durch den Paragraph 122. des Staatsgrundgesetzes die Eidesformel, nach welcher jeder Landesangehörige bei der Aufnahme in das Bürger- und Gemeinrecht vereidigt werden soll, vorgeschrieben worden ist, so hat hierdurch die Formel des Erbhuldigungseides, welche in Gemäßheit §i 6. des Gesetzes vom 26. Oktober 1822 von allen aufgenommenen Fremden abzuleisten und den Behörden des Landes durch Sekretärreskript der vor-maligen gemeinschaftlichen Landes-Regierung unterm 4. Februar 1823 mitgetheilt worden war, ihre Anwendung verloren und es werden deshalb alle beteiligten Behörden angewiesen, künftig die aufzunehmenden Bürger und sonstigen Gemeindeglieder nicht mehr auf den gedachten Erbhuldigungseid, sondern auf den im §. 122. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid zu verpflichten.

Wera, am 14. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Nachdem der konstituierende Landtag zu der ihm vorgelegten, von uns erlassenen Ver-ordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 18. November 1849 (Nr. 99. der Ver-fassungsammlung) seine Zustimmung ertheilt hat: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kennt-niß gebracht.

Um zugleich die von mehreren Seiten erhobenen und zu unsrer Kenntniß gelangten Zweifel über die Zuständigkeit der Behörden in Jagdsachen zu beseitigen, ertheilen wir fol-gende erläuternde Bestimmungen zu der erwähnten Jagdverordnung.

1.

Rücksichtlich der Annahme der Anzeige über die wegen der Art und Weise der Aus-übung der Jagd getroffenen Vereinbarungen (§. 4. der Verordnung), der desfallsigen Prä-sung und Berichtserstattung (§. 7. daselbst), der Beseitigung etwaiger sicherheitspolizeilicher Bedenken (§. 11.) und aller damit in Verbindung stehender oder daraus folgender Ver-handlungen sind die Gemeindeglieder, also

- a) in den Städten die Stadträthe und
- b) auf dem platten Lande die Justizämter und Patrimonialgerichte

zuständig. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo gemischte Gerichtsbarkeiten konkurriren, in dergleichen Jagdsangelegenheiten dasjenige Gericht kompetent ist, welchem die Gerichtsbar-keit über die Gemeinde des Orts zusteht.

2.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 1849 bei Ausübung der Jagd, sowie der Uebertre-tungen der durch Gemeindebeschluß festgesetzten Ordnung (§. 12. daselbst) gehören zur Kom-petenz derjenigen Gerichtsbehörden, welchen die niedere- und die Polizei-Strafgerichtsbarkeit in dem Ort, dessen Flur den Jagdbezirk bildet, zusteht, also

- a) rücksichtlich der Stadtfuren: den Stadtgerichten, bezüglich der Städte, wo die Gerichtsbarkeit und Verwaltung noch nicht getrennt sind, den Stadträthen, und
- b) rücksichtlich der Fluren der Dörfer und Markflecken, sowie der landesherrlichen;